



F6.0 Konzernrichtlinie Arbeits- und Gesundheitsschutz (Auszug)

OH&S-Managementsystem (occupational health and safety) im Fraport Konzern

Ein ganzheitlicher, integrierter Arbeits- und Gesundheitsschutz ist wesentlicher Bestandteil unserer unternehmerischen Gesamtverantwortung im Konzern und in den Einzelunternehmen an den verschiedenen Standorten.

Die Sicherstellung der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation sowie die dazu notwendigen gemeinsamen Rahmenbedingungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz tragen zu wirtschaftlichen Arbeitsprozessen bei und fördern zugleich Motivation, Arbeitszufriedenheit und die Identifikation unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den im Konzern verbundenen Unternehmen.

Für den Fraport Konzern bilden die formulierte Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzpolitik und deren Leitsätze die gemeinsame Basis, auf der der ganzheitliche Arbeits- und Gesundheitsschutz aufbaut. Konkretisiert werden diese durch die „Zehn Grundsätze im Arbeits- und Gesundheitsschutz für sicheres und gesundes Arbeiten“. Sie sind Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Unternehmen.

Die vorliegende Konzernrichtlinie beinhaltet dieses gemeinsame Regelwerk und die formulierten Grundsätze der Zusammenarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Unternehmen im Fraport Konzern. Für die Konzernunternehmen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien (siehe Kapitel 2) gilt diese Richtlinie unmittelbar. Sie dient als Orientierungsrahmen zur Einführung eigener OH&S-Managementsysteme. Handlungsspielräume aufgrund lokaler Gegebenheiten bleiben hinreichend erhalten. Diese Handlungsspielräume formulieren die Konzernunternehmen, ergänzend auf den in diesem Regelwerk beschriebenen Prämissen, eigenständig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

gez. für den Fraport - Konzernvorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Müller".

M. Müller

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
1.	<i>Occupational Health & Safety-Managementsystem (Arbeitsschutz-Management) im Fraport Konzern</i>	4
1.1	Grundsätze	4
1.2	Grundsätzliche Zuweisung von Verantwortlichkeiten an die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fraport Konzern und den leitenden Betriebsarzt im Fraport Konzern	4
1.3	Einbindung des OH&S-MS in die Managementsystemstruktur des Fraport Konzerns	4
2.	<i>Geltungsbereich des OH&S-MS</i>	4
2.1	Fraport AG und beherrschte Unternehmen in Deutschland	4
2.2	Beherrschte Fraport Unternehmen am Standort Frankfurt:	5
2.3	Nicht beherrschte Unternehmen in Deutschland	5
2.4	Unternehmen des Fraport Konzerns im Ausland	5
3.	<i>Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik, Grundsätze und Ziele im Konzern</i>	6
3.1	Grundsätze im Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
3.2	Ziele und Präventionsaktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
3.2.1	Vorrang bei der Betreuung im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch unternehmensinterne Fachleute.....	6
3.2.2	Präventionsaktivitäten	7
3.3	Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten	7
3.3.1	Verantwortung des Managements für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Konzernebene	7
3.3.2	Verantwortung des Managements für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Unternehmensebene	7
3.3.3	Weitere Rollen und Verantwortlichkeiten im OH&S-MS.....	8
3.3.4	Gremien im OH&S-MS	8
3.3.4.1	Occupational Health & Safety Board (OH&S-Board)	9
3.3.4.2	OH&S-MS-Board	9
3.3.4.3	Kommunikation für beherrschte/prozessual verbundene Unternehmen Standort FRA.....	9
4.	<i>Planung</i>	10
4.1	International anerkannte Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz	10
4.2	Planung von Änderungen	11
4.3	Dokumentation im OH&S-MS	11
5.	<i>Unterstützung</i>	11
5.1	Ressourcen	11
5.2	Wissen der Organisation	11
5.3	Kompetenz im Arbeits- und Gesundheitsschutz	11
5.4	Bewusstsein	12
5.5	Kommunikation	12
5.6	Steuerung der Ressourcen auf Konzernebene	12
6.	<i>Betrieb</i>	12

6.1	Operative Steuerung unter Berücksichtigung arbeits- und gesundheitsschutzrelevanter Aspekte	12
6.2	Bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen Dritter	13
6.3	Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten	13
7.	Bewertung der Leistung	13
7.1	Kennzahlen im Arbeits- und Gesundheitsschutz	13
7.2	Zentrale Kennzahlen im Arbeits- und Gesundheitsschutz	13
7.3	Managementbewertung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	13
8.	Verbesserungen	14
9.	Anhang	14
9.1	Glossar	14
9.2	Betreuung im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch (konzern-) interne Fachleute.....	14
9.2.1	Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und der benannten Personen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.2.2	Zentrale Betreuung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte am Standort Frankfurt.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.3	Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns	14
9.3.1	Aufgaben der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit	14
9.3.2	Aufgaben des leitenden Betriebsarztes	15
9.4	Maßnahmen gem. internationaler Vorgaben	15
9.4.1	Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen	15
9.4.2	Beschaffung und Einsatz von Betriebsmitteln & Gestellung von Infrastruktur	16
9.4.3	Dokumentation von Arbeitsunfällen.....	16
9.4.4	Dokumentation von Berufskrankheiten	16
9.4.5	Schulungen und Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz	16
9.4.6	Rhythmus und Umfang von Arbeits- und Gesundheitsschutz-Begehungen..	16
9.4.7	Durchführung von Audits	16
9.4.8	Ziele zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	17
9.4.9	Reportingpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz	17

1. Occupational Health & Safety-Managementsystem (Arbeitsschutz-Management) im Fraport Konzern

1.1 Grundsätze

Das OH&S-Managementsystem (occupational health and safety) beschreibt die Organisation, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Arbeitsschutz und die Arbeitsmedizin innerhalb des Fraport Konzerns. Es unterstützt das Ziel, gleichen Schutz für alle Beschäftigten und Rechtssicherheit für das Management zu gewährleisten. Lokale Rechtsvorgaben zum Arbeitsschutz und der Arbeitsmedizin sind durch die Verantwortlichen vor Ort umzusetzen.

1.2 Grundsätzliche Zuweisung von Verantwortlichkeiten an die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit im Fraport Konzern und den leitenden Betriebsarzt im Fraport Konzern

Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen und ihnen zugewiesenen Aufgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und das damit verbundene Managementsystem werden, sofern nicht explizit anderweitig genannt, grundsätzlich von der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Fraport Konzern und dem leitenden Betriebsarzt für den Fraport Konzern in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen. Der einfacheren Lesbarkeit halber werden diese Verantwortlichkeiten in dieser Richtlinie synonym mit dem Begriff „Leitung OH&S-MS“ ausgewiesen. Der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit ist die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Systems und dessen Organisation im Fraport Konzern zugewiesen.

1.3 Einbindung des OH&S-MS in die Managementsystemstruktur des Fraport Konzerns

Das Managementsystem, zusammengefasst in dieser Richtlinie, referenziert auf die Grundsätze der Managementsysteme im Konzern, beschrieben in der Konzernrichtlinie F8.0 „Regelungen zu Managementsystemen“, und fokussiert auf die systemischen Spezifika eines Arbeitsschutzmanagementsystems, orientiert an der DIN ISO 45001. Die Orientierung an der DIN ISO 45001 bedingt aber nicht zwingend eine Zertifizierung.

Die Entscheidung, ob eine Zertifizierung nach DIN ISO 45001 erfolgen soll, obliegt den einzelnen Konzernunternehmen. Auch in einem solchen Fall dient diese Konzernrichtlinie als übergeordneter Rahmen für ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und bedarf eines ergänzenden Unternehmenshandbuchs, in dem die Normvorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf lokaler Ebene berücksichtigt werden müssen.

2. Geltungsbereich des OH&S-MS

2.1 Fraport AG und beherrschte Unternehmen in Deutschland

Diese Konzernrichtlinie ist von der Fraport AG und allen durch die Fraport AG unmittelbar und mittelbar beherrschten Unternehmen (mit eigenem Personal) in Deutschland unabhängig von deren jeweiliger Rechtsform umzusetzen.

Als **beherrscht** gelten für die Zwecke dieser Konzernrichtlinie solche Unternehmen, bei denen die Fraport AG kraft ihrer Gesellschafterrechte oder kraft anderer (z. B.

vertraglicher) Rechte in der Lage ist, die Geschäftsführung zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen, wie sie in dieser Konzernrichtlinie geregelt sind, rechtlich wirksam anzuweisen. Enkel- oder Urenkelunternehmen etc. sind im Sinne dieser Richtlinie als (auch) durch die Fraport AG beherrscht anzusehen, wenn die Fraport AG durch ihren Einfluss auf das oder die Unternehmen, an dem bzw. denen sie direkt Anteile besitzt, mittelbar rechtlich wirksam auch auf die Enkelunternehmen einwirken kann.

2.2 Beherrschte Fraport Unternehmen am Standort Frankfurt

Für die Unternehmen am Standort Flughafen Frankfurt, die mit der Fraport AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben, gelten die Vorgaben des zentralen Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin, wie in den Abschnitten 3, 5 und 9.2 ff aufgeführt, unmittelbar (vgl. Liste der Unternehmen in der MSU 6.0.5.2).

2.3 Nicht beherrschte Unternehmen in Deutschland

Für diese Unternehmen (mit eigenem Personal) erfolgt die freiwillige Teilnahme am OH&S-Managementsystem gemäß individuell vereinbarter Zustimmungserklärung durch die verantwortliche Geschäftsführung. In diesem Fall gibt die Richtlinie den verbindlichen Rahmen vor.

2.4 Unternehmen des Fraport Konzerns im Ausland

Für Unternehmen (beherrscht und nicht beherrscht) im Ausland dient diese Konzernrichtlinie als Orientierungshilfe und kann nach entsprechenden Beschlüssen (Gesellschafter/Geschäftsführung) verbindlicher Rahmen werden. Die jeweiligen lokalen Gesetze sind von der Geschäftsführung zu beachten.

Konzern-Arbeits- und Gesundheitsschutz FRA / D / International

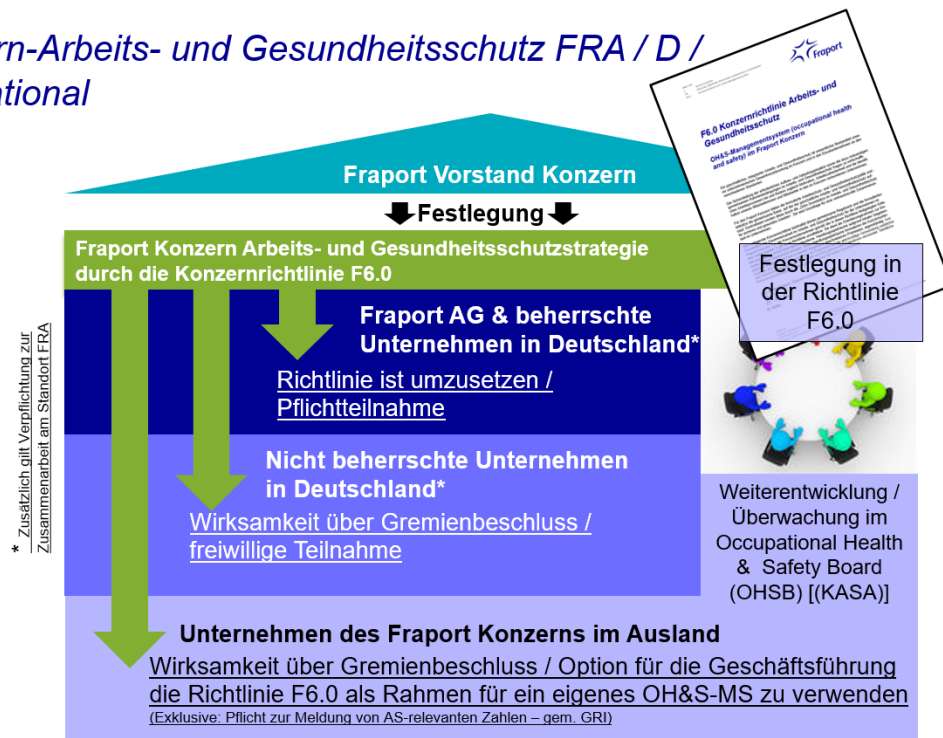


Abbildung 1: Konzernarbeitsschutzstrategie

3. Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik, Grundsätze und Ziele im Konzern

3.1 Grundsätze im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die nachfolgend gelisteten betriebspolitischen Ziele und Grundsätze im Arbeits- und Gesundheitsschutz basieren auf der Grundsatzerklärung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (siehe Anlage) und sind, sofern sie den lokalen gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen, in allen Konzernunternehmen dieser Konzernrichtlinie (siehe Kapitel 2) verpflichtende Vorgaben. Diese haben sich in den Unternehmen in den dokumentierten eigenen Zielen und Aktivitäten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz widerzuspiegeln.

- Jede arbeitsbedingte Verletzung und Erkrankung ist vermeidbar.
- Wir akzeptieren kein sicherheits- oder gesundheitsgefährdendes Handeln.
- Das Management stellt ausreichende Ressourcen zur Verfügung.
- Alle Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion bewusst wahr.
- Jeder Beschäftigte ist selbst verantwortlich für die Erhaltung seiner Gesundheit und mitverantwortlich für die Gesundheit seiner Kollegen.
- Die aktive Einbindung und Qualifizierung der Beschäftigten ist von entscheidender Bedeutung.
- Regeln und Vorschriften werden eingehalten.
- Erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- Alle Zwischenfälle werden untersucht, um zukünftige Verletzungen, Gesundheits- und Sachschäden zu vermeiden.
- Wir stellen uns einer regelmäßigen Überprüfung durch Audits auf allen Ebenen.

3.2 Ziele und Präventionsaktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die übergeordneten Ziele des Arbeitsschutzes sind folgendem Grundsatz geschuldet:

„Die Beschäftigten des Konzerns sind durch präventive Maßnahmen vor Unfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten zu schützen.“

Dieser Grundsatz bedingt eine ausgeprägte Präventionskultur im Konzern und sein Konzernunternehmen. Um den Präventionsgedanken operativ umzusetzen, bedarf es der Festlegung von Zielen und definierter Prozesse in den einzelnen Konzernunternehmen.

3.2.1 Vorrang bei der Betreuung im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch unternehmensinterne Fachleute

Um eine unmittelbare Umsetzung der Ziele und Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten, sollte jedes Unternehmen des Fraport Konzerns arbeitssicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch vorrangig von (konzern-) internen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten oder, bei den Konzernunternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der lokalen Umsetzungen der EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz, von den benannten Personen für den Arbeits-

und Gesundheitsschutz (nachfolgend als „benannte Personen“ bezeichnet), die unternehmensintern angesiedelt sind, beraten werden (weitergehende Ausführungen siehe Abschnitt 9.2).

Für die Fraport AG und die beherrschten Unternehmen des Fraport Konzerns am Standort Flughafen Frankfurt wird die zentrale Betreuung durch die beiden Stabsbereiche Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wahrgenommen. Die fachlichen Führungsfunktionen der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und des leitenden Betriebsarztes werden für diese Unternehmen – soweit erforderlich nach den notwendigen Entscheidungen der jeweiligen Geschäftsführung – unmittelbar auf Konzernebene ausgeübt.

3.2.2 Präventionsaktivitäten

Innerhalb der durch die Unternehmen festgelegten OH&S-Ziele sollen regelmäßig Aktivitäten zur Prävention im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festgelegt und durchgeführt werden. Über diese Präventionsaktivitäten sollte im Rahmen des OH&S-MS-Boards als „Best-Practice“ Vorträge berichtet werden, um von den positiven Aspekten profitieren zu können.

3.3 Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

In diesem Kapitel werden die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der entsprechenden Personen im Managementsystem beschrieben.

3.3.1 Verantwortung des Managements für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Konzernebene

Der Konzernvorstand gibt im Zuge seiner Gesamtverantwortung die konzernweite Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik und übergeordnete Ziele für diese Konzernrichtlinie vor. Er sorgt für deren Aktualisierung und Weiterentwicklung und prüft anhand der Reviews und Audits die Wirksamkeit des Systems. Zur operativen Wahrnehmung dieser Verantwortung bestellt er die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit Fraport Konzern sowie den leitenden Betriebsarzt Fraport Konzern und regelt deren Befugnisse (vgl. auch Abschnitt 1.2).

3.3.2 Verantwortung des Managements für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Unternehmensebene

Das jeweilige oberste Management und die nachgeordneten Führungskräfte in jedem Konzernunternehmen und in jedem Land, in dem die Fraport tätig ist, verantwortet die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Einhaltung der örtlichen Gesetze und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie, entsprechend der getroffenen Beschlüsse, die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie.

Die Umsetzung der in dieser Konzernrichtlinie enthaltenen Vorgaben entbindet das lokale Management nicht von seiner Pflicht, alle für die jeweilige Gesellschaft erforderlichen und damit gegebenenfalls zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Anhand von unternehmensinternen Kontrollmechanismen hat es die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben zu überprüfen und die Ergebnisse transparent zu machen. Das Management hat die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem leitenden Betriebsarzt des Fraport Konzerns.

Das Management in allen Konzernunternehmen im In- und Ausland muss einen verantwortlichen Ansprechpartner für den lokalen Arbeits- und Gesundheitsschutz benennen (=benannte Person im Glossar).

Für die Konzernberichterstattung und zur Verfolgung von Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzzielen muss jeder Verantwortliche dem von der Leitung des OH&S-MS geforderten Reporting gemäß Kapitel 9.4.9 nachkommen. Diese Passage ist für alle Unternehmen weltweit verpflichtend.

3.3.3 Weitere Rollen und Verantwortlichkeiten im OH&S-MS

Konzernebene

Für die unter 2.1 / 2.3 genannten Unternehmen verantwortet die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit des Fraport Konzerns, im Sinne einer Geschäftsführung, die Steuerung, Koordinierung und Weiterentwicklung des OH&S-MS. Im Sinne der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems stimmen sich die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit und der leitende Betriebsarzt des Fraport Konzerns bei der Ausübung der ihnen übertragenen Governance-Aufgaben einvernehmlich ab. Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit Fraport Konzern und der leitende Betriebsarzt Fraport Konzern sind die zentralen Ansprechpartner zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz im Konzern. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Abschnitt 9.3 konkretisiert.

Unternehmensebene, Konzernunternehmen weltweit

Die von der Geschäftsführung benannten Personen (siehe 9.2) beraten die Geschäftsführung und Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie sind fachliche Ansprechpartner für die Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns.

Unternehmensebene national

Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und der zuständige Betriebsarzt des jeweiligen Unternehmens sind Ansprechpartner (siehe 9.2) für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie beraten die Geschäftsführung und Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (gem. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Sie sind fachliche Ansprechpartner für die Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns.

Unternehmensebene national, beherrschte Unternehmen am Standort Flughafen Frankfurt

Die Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns ist gemäß Konzernstruktur der Fraport AG (siehe 9.2) direkt beratend für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der beherrschten und/oder prozessual verbundenen Konzernunternehmen der Fraport AG am Standort Frankfurt zuständig. Sie berät den Konzernvorstand, Geschäftsführungen und Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (gem. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit) (vgl. Liste der Unternehmen in der MSU 6.0.5.2).

3.3.4 Gremien im OH&S-MS

Im OH&S-Managementsystem des Fraport Konzerns werden folgende Gremien unterschieden:

3.3.4.1 Occupational Health & Safety Board (OH&S-Board)

Das **Occupational Health & Safety Board (OH&S-Board) [Konzern-Arbeitsschutzausschuss (K-ASA)]** vertritt das Anliegen der Konzernleitung zur effektiven und wirksamen Organisation eines präventiven und nachhaltigen Arbeits- und Gesundheitsschutzes für den Fraport Konzern weltweit. Erfahrungen und Erkenntnisse werden beraten.

Die Mitwirkung der ausländischen Konzernunternehmen und Beteiligungen soll in diesem Fall durch ein Mandat der Konzernunternehmen an einen Vertreter des für die Beteiligungen verantwortlichen Bereichs im Fraport Konzern (BET) sichergestellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des K-ASA sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch das Mitglied des Konzernvorstandes, das den K-ASA leitet, freigegeben und fortgeschrieben.

3.3.4.2 OH&S-MS-Board

Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch sind organisiert im OH&S-MS-Board, zusammengesetzt aus der Leitung des OH&S-MS, dem Fachteam OH&S-MS im Fraport Konzern und den schriftlich benannten Personen auf Konzernebene (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

3.3.4.3 Kommunikation für beherrschte/prozessual verbundene Unternehmen Standort FRA

Die Leitung des OH&S-MS informiert die betreuten Unternehmen mindestens einmal pro Kalenderjahr (im ersten Quartal) über die Situation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Standort Frankfurt und gibt die Beschlusslage des K-ASA/Vorstands wieder (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist die Konzern-Arbeitsschutzorganisation schematisch dargestellt:

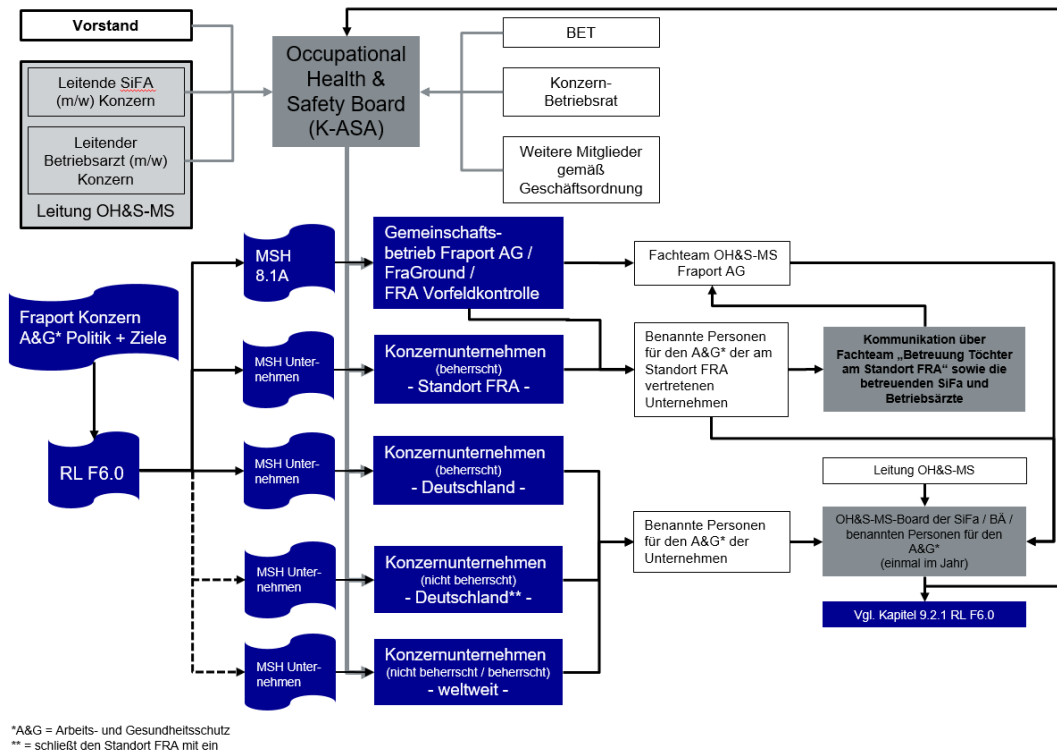


Abbildung 2: Organigramm OH&S-MS im Fraport Konzern

4. Planung

4.1 International anerkannte Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Um dem formulierten ganzheitlichen Anspruch an ein funktionierendes OH&S-MS gerecht zu werden, sollten in folgenden Themen die international anerkannten grundsätzlichen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz bei allen Konzernunternehmen aufgegriffen und intern ausgeprägt werden.

- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Beschaffung und Einsatz von Betriebsmitteln und Gestellung von Infrastruktur
- Dokumentation von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Schulungen und Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Rhythmus und Umfang von Arbeitsschutz-Begehungen
- Durchführung von Audits
- Ziele zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Reportingpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die genauen Inhalte sind im Anhang unter 9.4 beschrieben.

4.2 Planung von Änderungen

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Entwicklungen von neuen, verbesserten oder veränderten Produkten, Produktionsprozessen oder die Beschaffung von gefährlichen Materialien/Stoffen und sonstiger Betriebsmittel im Voraus zu betrachten. Dasselbe gilt für neue Dienstleistungen oder geplante Arbeitsstätten. Es entspricht guter Praxis, die zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und die benannten Personen des Konzerns von Beginn an einzubinden, um negative Auswirkungen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu vermeiden.

Jeder, der in die Entwicklung von neuen Arbeitsplätzen und Produkten eingebunden ist, ist aufgefordert, innovative Technologien und Materialien einzusetzen, um die Gesundheit und den Schutz der Beschäftigten zu verbessern.

4.3 Dokumentation im OH&S-MS

Die Dokumentation im OH&S-MS erfolgt gemäß den nationalen lokalen Vorgaben und den Anforderungen bezüglich dokumentierter Informationen, die in der Konzernrichtlinie F8.0 für beteiligte Konzernunternehmen festgelegt sind.

Die Umsetzung und Einhaltung der unter 4.1 bzw. 9.4 gelisteten Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu archivieren.

5. Unterstützung

5.1 Ressourcen

Die erforderlichen Ressourcen zur Erreichung der Ziele und Maßnahmen, insbesondere für die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, Unfallanalysen, Sicherheitsunterweisungen, Begehungen, Audits und Schulung von Management und Belegschaft sind einzuplanen und zur Verfügung zu stellen.

5.2 Wissen der Organisation

Jedes Konzernunternehmen muss seine Prozesse hinsichtlich ihrer Arbeits- und Gesundheitsschutzrelevanz kennen. Gefährdungsbeurteilungen bilden die Grundlage der definierten Präventionsmaßnahmen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensdokumentation und müssen bei jeder Veränderung, sei es prozessual oder aufbauorganisatorisch, verfügbar sein und berücksichtigt werden.

Compliance-Risiken im Arbeits- und Gesundheitsschutz werden durch eine dokumentierte Systematik zur Identifizierung einschlägiger rechtlicher oder sonstiger Anforderungen und technischer Standards und deren Zurverfügungstellung im Konzernunternehmen minimiert.

5.3 Kompetenz im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gemäß den aus internationalen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz abgeleiteten Anforderungen sind alle Beschäftigten eines Konzernunternehmens hinsichtlich der für sie relevanten Arbeits- und Gesundheitsschutzthemen zu schulen. Bei der Auswahl der Beschäftigten ist auf die erforderliche Fachkunde zu achten. Wenn gesetzliche Vorgaben besondere Qualifikationen verlangen, sind diese bei der Auswahl von Beschäftigten zu prüfen bzw. ist dafür Sorge zu tragen, dass diese vor Arbeitsaufnahme erworben werden.

5.4 Bewusstsein

Das OH&S-MS, die Politik und Ziele, zusammengefasst in dieser Konzernrichtlinie, und die daraus abgeleiteten Regeln sind Bestandteil der internen und externen Kommunikation.

Von der obersten Unternehmensleitung bis zur operativen Führungskraft sind diese offensiv zu kommunizieren und in der täglichen Arbeit durch das aktive Wahrnehmen der Vorbildfunktion positiv zu vermitteln.

5.5 Kommunikation

Die definierte Politik und die Ziele im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind den Beschäftigten in den Konzernunternehmen in geeigneter Form bekanntzugeben. Sie sind Bestandteil der Mitarbeitergespräche, der Sicherheitsunterweisungen und der Schulungen der Führungskräfte.

5.6 Steuerung der Ressourcen auf Konzernebene

Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit Fraport Konzern (vgl. auch 9.3) ist für die Ausgestaltung des OH&S-MS auf Konzernebene zuständig und verantwortet die Weiterentwicklung der OH&S-MS Strukturen in Abstimmung mit dem leitenden Betriebsarzt. Die Leitung des OH&S-MS verantwortet gemäß Kapitel 1.2 die fachliche Ausgestaltung, übergeordnete Politik und die Ziele des OH&S-MS und übt eine Governance-Funktion aus.

Um den übertragenen Aufgaben nachkommen zu können, ist die Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns dem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Vorstandsmitglied direkt zugeordnet und somit außerhalb der Linienorganisation. Sie berichtet diesem unmittelbar in allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Konzern und organisiert die Managementbewertung gemäß Kapitel 7.3.

Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Geschäftsführung des K-ASA (OH&S-Board) und des Boards der Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin/benannten Personen (OH&S-MS-Board) inne. Die Leitung des OH&S-MS sorgt im Rahmen des Erfahrungsaustausches für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Best Practice Methoden.

6. Betrieb

6.1 Operative Steuerung unter Berücksichtigung arbeits- und gesundheitsschutz-relevanter Aspekte

Im operativen Betrieb muss von den Verantwortlichen, aber auch jedem Beschäftigten, sichergestellt werden, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben bekannt sind und eingehalten werden. Sicherheit geht vor operativen Notwendigkeiten.

Treten beim operativen Betrieb Abweichungen auf, sind diese umgehend zu kommunizieren, analysieren und Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit gewährleisten.

6.2 Bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen Dritter

In der Prozesskette sind die Schnittstellen, sowohl zu internen Bereichen als auch zu externen Unternehmen, hinsichtlich ihrer arbeits- und gesundheitsschutzrelevanten Risiken, zu prüfen, in den Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu definieren, die im Rahmen der OH&S-MS Vorgaben ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Bei der Vertragsgestaltung sind sowohl bei Dienstleistern als auch mit Kunden arbeits- und gesundheitsschutzrelevante Aspekte zu berücksichtigen und, wenn erforderlich, mit den Fachkräften für die Arbeitssicherheit/Betriebsärzten/benannten Personen abzustimmen.

6.3 Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten

Es entspricht guter Praxis, dass bei der Entwicklung von neuen Dienstleistungen und Produkten die Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärzte oder die für den Arbeitsschutz benannten Personen des Konzerns eingebunden werden (vgl. 4.2).

7. Bewertung der Leistung

7.1 Kennzahlen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anhand der vereinbarten Arbeits- und Gesundheitsschutzziele sind die relevanten Prozesse zu überwachen. Kennzahlen sind prozessspezifisch und durch den jeweilige Fachbereichsleitung (durch die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit und leitenden Betriebsarzt) zu definieren und deren Erreichungsgrade zu messen.

Die Ergebnisse der Messungen sind durch die jeweiligen Konzernunternehmen zu überwachen, die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen bei Abweichungen sind festzulegen und im Rahmen des Reportings nach 9.4.9 zu dokumentieren.

7.2 Zentrale Kennzahlen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zentrale Kennzahlen sind im Rahmen des OH&S-MS im Fraport Konzern weltweit zu erheben und über das SAP-BPC-AS-System fristgerecht zu kommunizieren.

7.3 Managementbewertung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es entspricht guter Praxis, folgende zentrale Punkte in der Managementbewertung gemäß DIN ISO 45001 jährlich festzuhalten und zu bewerten:

- Der Status von Maßnahmen vorheriger Managementbewertungen
- Veränderungen bei externen und internen Themen, die das OH&S-Managementsystem betreffen (Risiken, Chancen und rechtliche Verpflichtungen)
- Das Ausmaß, in dem die OH&S-Politik und die OH&S-Ziele erreicht wurden
- Informationen über die OH&S-Leistung (Vorfälle, Ergebnisse, Messungen)
- Angemessenheit der Ressourcen zur Aufrechterhaltung eines wirksamen OH&S-Managementsystems
- Die relevante Kommunikation mit interessierten Parteien
- Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung

8. Verbesserungen

Grundsätzlich sind in den Konzernunternehmen die aus den Gefährdungsbeurteilungen und Unfallanalysegesprächen abgeleiteten Maßnahmen jährlich zu evaluieren und darüber ein fortlaufender Verbesserungsprozess zu institutionalisieren (vgl. auch Kapitel 4.2).

Darüber hinaus gelten die Vorgaben bezüglich fortlaufender Verbesserung der Konzernrichtlinie F8.0 für beteiligte Konzernunternehmen.

9. Anhang

9.1 Glossar

ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BET	Geschäftsbereich Akquisitionen und Beteiligungen der Fraport AG
bPn für den AS	<u>benannte Person für den Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz (kurz: benannte Personen)</u>
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
KASA	Konzernarbeitsschutzausschuss
-/-/-/ <u>Leitung</u>	
OH&S-MS	<u>Gem. 1.2 die von der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem leitenden Betriebsarzt gemeinsame Führung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Fraport Konzern</u>
MS	Managementsystem
MSD	Managementsystem Dokumentation
MSH	Managementsystem Handbuch
OH&S-MS	Occupational Health and Safety Managementsystem
<u>OH&S-Board</u>	<u>Occupational Health & Safety Board</u>
<u>SAP-BPC-AS</u>	<u>SAP Berichtswesen Unfallzahlen Konzern</u>
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
(S)TOP	(Substitution), Technische, Organisatorische, Persönliche Schutzmaßnahmen

9.2 Betreuung im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch (konzern-) interne Fachleute

...

9.3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns

9.3.1 Aufgaben der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit Fraport Konzern hat im Rahmen des Regelungsbereiches dieser Konzernrichtlinie und gemäß Vorgaben und Übertragung durch den Vorstand, eine Governance-Funktion für den Arbeitsschutz inne.

...

Sie hat Richtlinienkompetenz bzgl. des Arbeitsschutzes im Rahmen der in dieser Konzernrichtlinie definierten Vorgaben

...

In arbeitsschutzrelevanten Themenfeldern ist sie Ansprechpartner für Gremien, Behörden und Unfallversicherungsträger.

...

...

9.3.2 Aufgaben des leitenden Betriebsarztes

Der leitende Betriebsarzt des Fraport Konzerns hat im Rahmen des Regelungsgebietes dieser Konzernrichtlinie und gemäß Vorgaben und Übertragung durch den Vorstand eine Governance-Funktion für arbeitsmedizinische Themenfelder inne.

...

Er hat Richtlinienkompetenz bzgl. arbeitsmedizinischer Themenfelder im Rahmen der in dieser Konzernrichtlinie definierten Vorgaben ...

...

In arbeitsmedizinisch-relevanten Themenfeldern ist er Ansprechpartner für Gremien, Behörden und Unfallversicherungsträger.

...

...

9.4 Maßnahmen gem. internationaler Vorgaben

Die nachfolgenden Maßnahmen sollten in den Konzernunternehmen wie folgt umgesetzt werden:

9.4.1 Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilungen sind für alle verantworteten Tätigkeiten unter Berücksichtigung psychischer Belastungen, der eingesetzten Maschinen und Geräte, Produkte sowie der zur Verfügung gestellten Infrastruktur durchzuführen und aktuell zu halten.

Bei der Festlegung der aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleiteten Maßnahmen ist die Maßnahmenhierarchie „(S)TOP“ Grundlage einer vorzunehmenden Priorisierung.

Ziel ist gemäß des (S)TOP-Prinzips, die Tätigkeiten im Unternehmen dergestalt weiterzuentwickeln, dass Störungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden können. Dabei sind alle Faktoren, wie Gestaltung der Arbeitsprozesse und deren Organisation sowie die technischen Weiterentwicklungen und Erkenntnisse aus der Arbeitswissenschaft und Arbeitsmedizin zu berücksichtigen.

9.4.2 Beschaffung und Einsatz von Betriebsmitteln & Gestellung von Infrastruktur

Eingesetzte Arbeitsmittel, wie Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze etc. werden gemäß den arbeitsschutz- und arbeitsmedizinisch-relevanten gesetzlichen Vorgaben erstellt und beschafft und sind regelmäßig auf ihren sicheren Einsatz hin zu prüfen.

Arbeitsstätten sind hinsichtlich ihrer genehmigten Nutzungsart sicher zu betreiben und instand zu halten.

9.4.3 Dokumentation von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle werden systematisch erfasst und analysiert. Zur Unfallanalyse gehören auch Unfallanalysegespräche mit den Betroffenen und Beteiligten. Im Rahmen dieser Unfallanalysen sollen Unfallursachen ermittelt und (falls zutreffend) Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Unfallereignisse festgelegt werden. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu überwachen.

Alle Arbeitsunfälle und die daraus abzuleitenden Aktivitäten sind zu dokumentieren und zu archivieren.

9.4.4 Dokumentation von Berufskrankheiten

Bekannt gewordene Berufskrankheiten werden systematisch erfasst und analysiert. Zur Analyse gehören ggf. auch Gespräche mit den Betroffenen und Beteiligten. Im Rahmen dieser Analysen sollen Ursachen ermittelt und (falls zutreffend) Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Erkrankungsereignisse festgelegt werden.

9.4.5 Schulungen und Unterweisungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Jeder Beschäftigte (Vorgesetzte und Mitarbeitende) ist in seine Verantwortlichkeiten und die für seine Tätigkeiten ermittelten Gefährdungen/Risiken, entsprechend der definierten Maßnahmen, regelmäßig zu schulen bzw. zu unterweisen.

Führungskräfte sind hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten sowohl zur Vermeidung von Arbeitsunfällen als auch bezogen auf ihre Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung von Vorgaben, die dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, zu schulen.

9.4.6 Rhythmus und Umfang von Arbeits- und Gesundheitsschutz-Begehungen

Der Zustand der Arbeitsplätze sowie die eingesetzten Betriebsmittel sind bei regelmäßigen Begehungen durch die jeweils verantwortliche Leitung und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den für die betriebsärztliche Betreuung zuständigen Betriebsarzt bzw. die vom Unternehmen benannten Personen in Augenschein zu nehmen. Die Ergebnisse dieser Begehungen sowie die identifizierten Handlungsbedarfe/Maßnahmen sind zu dokumentieren und deren Umsetzung zu veranlassen. Begehungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind, gemäß regulatorischer und definierter konzern- und unternehmensspezifischer Vorgaben, durchzuführen, mindestens jedoch einmal jährlich.

9.4.7 Durchführung von Audits

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des OH&S-MS hat jedes Unternehmen regelmäßig Audits intern zu organisieren und durchzuführen.

Unabhängig davon werden im Rahmen des Managementauditprogramms des Fraport Konzerns Arbeitsschutz-/Gesundheitsschutzaudits durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass jedes Konzernunternehmen innerhalb einer drei- bis fünfjährigen Frist auditiert wird.

Es gelten für die Durchführung von Audits die Prozessanweisungen und Vorgaben im Qualitätsmanagementsystem des Fraport Konzerns, definiert in der Konzernrichtlinie F8.0 für beteiligte Konzernunternehmen.

9.4.8 Ziele zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ziele zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind in den Unternehmens- und persönlichen Zielen der Verantwortlichen definiert. Deren Erreichung wird überwacht. Geeignete Kennzahlen gemäß Konzernvorgabe sind hierbei anzuwenden.

9.4.9 Reportingpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zur Sicherstellung des Informationsflusses im Rahmen des OH&S-MS ist es erforderlich, wesentliche Entwicklungen in bestimmten Abständen zu kommunizieren.

Unmittelbare Reportingpflicht / ad Hoc-Meldungen

Unter Berücksichtigung des Datenschutzes besteht eine unmittelbare Reportingpflicht per E-Mail an die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit des Fraport Konzerns bei tödlichen Arbeitsunfällen und Unfällen mit Schwerstverletzten (unmittelbare Lebensgefahr des/der Verunfallten). Die ausführliche Unfallbeschreibung ist per dafür zu nutzendem Formular (hinterlegt im Galaxynet des Fraport Konzerns) zu senden.

Regelreports

Unfallstatistiken und arbeits- und gesundheitsschutzrelevante Kennzahlen sind gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben durch die Konzernunternehmen zu erheben, zu dokumentieren und infolge definierter Zeitperioden an die Leitung des OH&S-MS des Fraport Konzerns zu berichten und zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendige Datenerfassungsplattform wird vom Fraport Konzern allen Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten zur Einsicht bereitgestellt (derzeit SAP-BPC-AS).

Managementbewertung

Eine Managementbewertung mit Aussagen zur Wirksamkeit des OH&S-MS, den Zielerreichungsgraden und Ergebnissen von Audits ist einmal jährlich zu erstellen und in Kopie der Leitung des OH&S-MS Fraport Konzern zu übermitteln (siehe hierzu auch Abschnitt 7.3). Die Bewertung wird einvernehmlich getroffen bzw. je nach Fachausprägung von dem jeweiligen Experten formuliert.

Arbeits- und Gesundheitsschutzbericht

Gemäß internationaler Standards wird seitens der Leitung des OH&S-MS ein Arbeits- und Gesundheitsschutzbericht erstellt und durch den Konzernvorstand freigegeben.

Link zur Grundsatzklärung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz des Fraport Konzerns

[Grundsatzklärung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz des Fraport Konzerns](#)